**Zeitschrift:** Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

**Band:** 34 (1940)

**Heft:** 16

Rubrik: Aus der Welt der Gehörlosen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

das Hundli rein nichts Anziehendes an sich hat, will man sich zu einer Annahme doch entschließen; denn junge Hunde sind wie junge Kapen: immer drollig und unterhaltend.

Zunächst will sich die Dame vorsorglich vergewissern, ob das Tierchen auch wirklich in gute Hände kommt. Daher fragt sie, ob man Kinder habe "Kinder plagen ja nur die armen Tiere", sügt sie bei. Offenbar liebt sie die Hunde mehr als die Menschen.

"Wir wohnen mitten im Grünen und mein Mann hat Zeit und geht am liebsten mit Hunden spazieren", läßt sich Fran X vernehmen. Für ein zu verkostgeldendes Hundli gibt es jedenfalls keine bessere Empsehlung, zumal

wenn man alleinstehend ist.

Nach dieser Versicherung geht man zur Kostgeldfrage über — ein heisles Thema. "Zwanzig Franken für acht Wochen", läßt die Dame
ab Stappel, und schaut ihr Gegenüber fragend
an. Das Chepaar X blickt verdutzt drein. Das
ist, findet es, wirklich recht wenig! Im Tierheim rechnet man bekanntlich pro Tag für
einen kleinen Hund 1 Fr. 30 Kp. Klar, daß
man so keinen Handel abschließen kann!

"Bir meinten pro Tag nur einen Franken Rostgeld für Pflege und Wartung", wirft Frau X resolut dazwischen. Jeht ist die Ueberraschung bei der runden, wohlbeleibten Dame. "Ich will das Hundli nicht verkostgelden, sondern verkaufen!" sagt sie erklärend, und

wird rot dabei.

"Es handelt sich um ein Mitverständnis! Nach dem Wortlaut des Inserates (das man offenbar telephonisch aufgegeben hatte) konnte man schließen, man wolle das Hündchen serienhalber verkostgelden." Mit diesen Worten stand Herr X auf und machte der Unterhaltung kopfschüttelnd ein Ende.

Wie man unverrichteter Dinge von dannen ging, meinte der Hundekenner X, zu seiner Gattin gewendet, sachend: "niemals gebe er für einen werdenden Köter zwanzig Franken! Nicht einmal gratis würde er es annehmen." So endet die Hundegeschichte. Warin.

Mißerfolg. In einer kleinen Stadt in Amerika hat man die harten Holzbänke in den Schulfälen durch schöne, bequeme Polsterstühle ersett. Der Erfolg war, daß die Kinder vor Freude — zu schlafen begannen. Und der Lehrer? ... Marin.

in absert tod Sundh eifrig au ei-

# Aus der Welt der Gehörlosen

# Behörlosen-Sochzeit in Genf.

Samstag, 20. Juli, fand in Genf eine nette Gehörlosenhochzeit statt und zwar in der Kirche von Sacré-Cœur am Plainpalais-Plat. Viele Schwerhörige und Gehörlose hatten sich da eingefunden, dieser Feier beizuwohnen und das junge, hübsche Paar zu beglückwünschen. Heiß war's draußen, kühl in der Kirche. Photogra= phiert und gefilmt wurde das Paar, der Hoch zeitszug. Möge das junge Baar die schweren Zeiten überwinden, in guten und schlechten Tagen zusammenhalten. Gute, junge Freunde sind das Paar: Charles Zahler und Lucienne Milloud, ersterer taubstumm, letztere schwer= hörig. Sie arbeiten mit den Eltern Zahler in deren Geschäft für Wäscheartikel (Lingerie) zum Prinzen von Wales am Quai des Bergues. Charles Zahler war in unserer Genfer Jugendgruppe (Gehörlose und Schwerhörige) und ist im Gehörlosen-Sportverein Mitglied seit dessen Gründung. Die zwei Schwestern seiner jungen Frau sind auch schwerhörig. Gehörlosen-Beiraten sind zum Glück ziemlich selten. Sie sind zumeist glücklicher als diejenigen unter normal Hörenden. Sie sind auch nicht immer zu verhüten, trot Gefahr erblicher Belastung der Kinder. Bereinsamung kann ja das größere Uebel sein. Dann doch lieber zu zweit mutig durchs Leben wandern, ohne sich ganz von der Welt abschließen zu wollen. Familienleben braucht der Gehörlose ebensosehr als jeder andere Mensch. Die Familie ist die Grundlage von Vaterland (Staat) und Zivi= lisation (Kultur), ohne welche die Menschheit nicht bestehen kann. Ordnung und Liebe sind die Grundpfeiler der Familie.

# Aus einem Gebrechlichen-Seim.

Es kann nicht alles im Leben wie am Schnürchen gehen. Nicht jeder Wunsch wird erfüllt. So war es mein Wunsch, selbständig zu werden, ein eigenes Heim zu begründen, eine Lebensgefährtin zu finden und vielleicht liebe Kinder zu betreuen. Auch meine Kunst hat mich nicht reich gemacht und meine Taub-heit ist ein großes Hindernis, mir einen würs

digen Platz unter Gottes gütiger Sonne zu verschaffen. Die liebe, mütterlich gesinnte Tante, welche sich von jeher um mich kum= merte, hat selbst alles verloren und wir hän= gen jetzt von den Berwandten und von staat= licher Fürsorge ab.

Das hätten wir uns auch nie träumen laf= sen, als wir sozusagen in Ueppigkeit schwelg= ten, mein Vater gar Hauß= und Gartenbesitzer war. Die Einschränkungen waren zuerst recht beschwerlich, was uns aber nicht hinderte, so glücklich als möglich zu sein, los der Sorgen um einen großen Haushalt, mehr in Gottes herrlicher Natur lebend ... Nun ja, ein Wunsch wenigstens hat sich ja erfüllt! Als ich meinen seligen Bruder Jean in dem Genfer Heim für Gebrechliche (er war Epileptiker) besuchte, bewunderte ich sehr die schöne Lage desselben und dachte im Stillen: Da möchte ich wohnen und die herrlichen Landschaften malen. Und nur hierher konnten wir ziehen, da ich noch zu jung für ein Altersheim bin und es hier zwei Häuser für die Männer und ein großes für die Frauen gibt. Nun aber erreichte es Tante, ein eigenes Zimmer zu bekommen, das sie mit dem kleinen Rest ihrer Möbel aus= statten konnte, um so auch besser ihre Diät zu befolgen. Da ich selbst nicht krank genug bin, gestattete man mir, ein Zimmer in einer der Dépendancen (Nebengebäude) zu beziehen, zumal ich noch fleißig meiner Kunst nachgehe, ich auch gerne schreibe in meiner Einsamkeit. Aber ich esse und bade im Beim; der Anstalts= doktor steht mir zur Verfügung. Run sind wir eingelebt, meine Tante und ich, obgleich es nicht immer kurzweilig ist mit den bedauernswertesten Kranken mehr oder weniger zu ver= kehren: Geistesschwache, Blinde, Lahme, ganz gemeine Alkoholiker (Säufer, Trinker), usw. Als ich die Grippe hatte, kam ich auch ins Männerhaus und das harte Bett, die schlechte Zimmerluft, das hin und her der Zimmergenossen u. a. m. haben mich schneller kuriert und hinausgebracht als alle Tinkturen (Arztnei).

Aber ein großes Mitgefühl zu den Leiden= den erfaßte mich und große Dankbarkeit zur gütigen Vorsehung, welche mich mit solch töst= lichen Talenten begabt hat, mich noch als Mensch, Bürger und Christ fühlen zu dürfen. Die meisten Leidenden sind ja nicht neidisch auf mich und lieben den Künftler und Leidensgenossen in mir. So können wir noch er-

trägliche, ja noch recht viel heitere und sonnige Tage "verleben" — mag draußen die Welt toben und schreien, der Seele und der Heimat Frieden soll sie uns nicht rauben. Und so denke ich auch an die lieben Gehörlosen-Heimler, obgleich ich ein solches Taubstummenheim noch nie gesehen habe, in herzlicher Sympathie und Bruderliebe. Männer und Frauen, Alte und Junge, wir wollen alle zufrieden sein und dankbar gegen Gott, der uns eine solch herr= liche opferfreudige Heimat gab.

> Ihn, Ihn laß tun und walten, Er ist ein weiser Fürst, Er wird es so gestalten, Daß du dich wundern wirst.

ajjakasu **H. G.** d

# Statuten der Schweiz. Bereinigung der Gehörlosen.

(Fortsegung.)

### c) Der Zentralvorstand.

100 mo Art. 19. 100 rolling loo

Der Zentralvorstand vertritt die Interessen der Taubstummen nach außen. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 20. Dem Zentralvorstand gehören an: a) Präsident;

- b) Vizepräsident; maging and the milesonic
- c) Zentralsekretär;
- d) Zentralfaffier; malmaghanon spielenk
- e) je ein Beisitzer aus den verschiedenen Sprachgebieten der Schweiz;
- f) zwei hörende Berater.

#### Art. 21.

Die rechtsverbindliche Unterschrift hat der Präsident zusammen mit dem Sefretär.

## one Art. 22. Man personal res

Die Pflichten des Zentralvorstandes sind folgende: 1331st grandenimijeseussadetlikk von Gus

- a) Ausarbeitung von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- b) Ausarbeitung der Kostenvoranschläge.
- c) Aufstellung des Arbeitsprogrammes. d) Ueberprüfung und Studium aller An-regungen und Wünsche, die von Seiten der Mitglieder und anderen Taubstummenfreunden gemacht werden.

- e) Ueberprüfung der Aufnahmegesuche mit Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
- f) Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung.

#### Art. 23.

Der Zentralvorstand unterhält für seine Mitglieder eine Studienmappe mit Nachrichten aus dem In- und Ausland.

#### Art. 24.

Erwachsen den Mitgliedern des Zentralvorstandes Spesen aus den ihnen übertragenen Aufgaben, so erhalten sie gänzlich Deckung aus der Vereinskasse.

#### d) Der Arbeitsausschuß und das Zentralsekretariat.

#### Art. 25.

Der Arbeitsausschuß setzt sich zusammen aus Präsident, Sekretär und einem Beisitzer. Diese drei müssen den Wohnsitz am gleichen Orthaben. An Stelle des Beisitzers kann auch ein Delegierter in den Arbeitsausschuß gewahlt werden.

#### Art. 26.

Der Zentralsekretär erledigt sämtliche Aufsgaben, die ihm vom Arbeitsausschuß bezw. Zentralvorstand übertragen werden. Er ist überdies mit der Führung des Archives bestraut.

Wichtige Korrespondenzen hat er dem Prässidenten zur Gegenzeichnung zu unterbreiten.

#### e) Die Rechnungsprüfer.

#### Art. 27.

Für die jährliche Prüfung der Rechnung und der Zentralkasse der Schweizerischen Bereinisgung der Gehörlosen bestimmt die Mitgliedersversammlung abwechslungsweise eine Sektion. Diese hat die Jahresrechnung genau zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## VI. Auflösung der Vereinigung.

#### Art. 28.

Die Auflösung der Schweizerischen Bereinisgung der Gehörlosen ist möglich, wenn 2/3 der Mitalieder damit einverstanden sind.

#### Art. 29.

Der Delegiertenversammlung steht das Recht zu, sich bei Auflösung der Schweizerischen Bereinigung der Gehörlosen in den Schweizerischen Taubstummenrat umzuwandeln. Dieser kann eine neue Form der Konstituierung und Ergänzung wählen.

#### Art. 30.

Das Vermögen verbleibt dem Taubstummenrat.

#### Art. 31.

Bei Nichtzustandekommen oder Auflösung des Taubstummenrates fällt das Vermögen an den Schweizerischen Verband für Taubstummenhilse, falls dieser auch nicht mehr besteht, kann der Taubstummenrat eine Institution für Taubstumme bestimmen, der das Vermögen zufällt.

Eine Verteilung an die Ratsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### VII. Schlußbestimmungen.

#### Art. 32.

Die Schweizerische Vereinigung der Gehörslosen soll ins Handelsregister eingetragen werden.

#### Art. 33.

Vorliegende Statuten sind durch Revision der Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Gehörlosen und des Taubstummenrates vom Januar 1937 ergänzt und erweitert worden. Sie treten heute in Kraft. Mit Vorliegen dieser Statuten sind die bisherigen Bestimmungen annulliert.

## Meu erschienen:

# Kalender für Taubstummenhilse 1941.

# Armbinden, Broschen und Delo-Schilde für Gehörlose

sind bei der Geschäftsstelle in Gümligen zu beziehen.